

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2011

Schwerin, den 19. September

Nr. 38

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek

Bekanntmachung des Landesamtes für
Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 1. September 2011

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) i. d. g. F. die Fischereiausübung in der Lanckener Bek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Lanckener Bek (von der Brücke Seedorf – Preetz bis zur Mündung in die Having) ist die Ausübung der Fischerei für jeden Fischereiausübungsberechtigten auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister/Gummiköder eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten. Beschwerungselemente am Haken oder Köder (Blei, Jigkopf o. a.) sind nicht zulässig.
2. Die Einschränkung zu Nummer 1 gilt jeweils im Zeitraum vom 1. November bis einschließlich 31. März.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (Dst. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.